

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Geodaten und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Anja Süther 563 6714 563 4725 Anja.suether@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.12.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/1535/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.01.2006	Bezirksvertretung Vohwinkel	Entgegennahme o. B.
01.02.2006	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
Geschwindigkeitsbegrenzung Gräfrather Straße in Höhe Corneliusstraße (Kurve)		

Grund der Vorlage

- Antrag der WfW- Fraktion in der BV-Vohwinkel vom 15.08.05
- Beschluss der BV-Vohwinkel vom 31.08.05
- Beschluss des Ausschusses für Verkehr vom 26.10.05

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Vohwinkel und der Ausschuss für Verkehr nehmen den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Aufgrund des Prüfauftrages zur Einrichtung einer Tempo-30-Strecke im Kurvenbereich der Gräfrather Straße wurde die Kreispolizeibehörde gebeten, eine Unfallauswertung zu fertigen. Seit dem Jahr 2000 ereigneten sich im Kurvenbereich insgesamt 10 Verkehrsunfälle, bei denen kein Personenschaden entstand. In den Jahren 2001 und 2003 wurden keine Unfälle verzeichnet. Fünf Unfälle stehen in Zusammenhang mit Fahrzeugen des ruhenden Verkehrs. Bei dem Unfall am 07.08.2005 war der Unfallverursacher alkoholisiert. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung ist aus Sicht der Polizei nicht erforderlich.

Die Gräfrather Straße (B 224) ist nach dem Straßenhierarchieplan der Stadt Wuppertal als Hauptverkehrsstraße eingestuft. Sie dient demnach nicht nur dem innerörtlichen sondern auch dem überörtlichen Verkehr. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung kommt auf Hauptverkehrsstraßen nur in schutzwürdigen Bereichen, wie beispielsweise 150 Meter vor und hinter Grundschulen, bei der Feststellung von Unfallhäufungspunkten oder wenn die Linienführung der Straße eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich macht, in Betracht. Nach Angaben der Straßenneubauabteilung ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus entwurfstechnischer Sicht nicht erforderlich.

Die absoluten Haltverbote im Kurvenbereich wurden am 18.02.04 eingerichtet, weitergehende Maßnahmen sind auch aus straßenverkehrlicher Sicht nicht erforderlich.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt